

Diagnostic News

Erfolg in Frankreich – Informationen aus dem französischen Wirtschaftsleben

Nr. 136
Mai 2017

Editorial



Die Spannung im französischen Wahlkampf hält an

Die Meinungsforscher haben sich nicht getäuscht. Die angekündigten und von vielen erhofften Überraschungen blieben aus. Das Horrorszenerario Mélenchon / Le Pen für die Stichwahl findet nicht statt. Der Senkrechtstarter Emmanuel Macron hat letztlich eindeutig den Einzug in den alles entscheidenden Zweikampf gewonnen. Die Krönung steht noch aus, aber der Weg dahin ist alles andere als ein Spaziergang.

Zurück bleibt ein gespaltenes Land, dessen Bevölkerung dem bisherigen politischen Establishment eine klare Absage erteilte. Die traditionelle sozialistische Partei hat für die als miserabel empfundene Regierungsarbeit des scheidenden Staatspräsidenten die Rechnung bezahlt und muss nun von vorne anfangen. Aber auch der bürgerlichen Rechtspartei der Republikaner ist es mit dem Scheitern ihres skandalbehafteten Kandidaten Fillon nicht viel besser ergangen.

Der Gegner von Macron am 7. Mai heißt Marine Le Pen, die schillernde und viele Skandale und Rechtsansuldigungen hinter sich herziehende Präsidentin des „Front National“. Die rechtsradikale, ausländerfeindliche und strikt Europa abweisende Partei hat sich unter ihrer Führung stark verändert und ist ein Sammelbecken für die unzufriedenen, sich zurückgelassen fühlenden Franzosen geworden. Die gerade vom Institut für Demoskopie Allensbach zusammen mit dem französischen Meinungsforschungsinstitut Kantar Public France erarbeitete Untersuchung ergab, dass 75% der Franzosen die wirtschaftliche Situation ihres Landes für schlecht erachten und nur 15% der Befragten dem derzeitigen politischen System vertrauen. Dies Ergebnis erklärt teilweise den stetigen Anstieg der Le-Pen-Anhänger.

Die heutige Situation ist nicht mit der Präsidentschaftswahl von 2002 zu vergleichen, bei der Jacques Chirac ohne eigenes Zutun im zweiten Wahlgang gegen den Vater von Frau Le Pen 80% aller Stimmen auf sich vereinen konnte. Marine Le Pen und ihre Partei sind in der Zwischenzeit für viele Wähler eine echte Alternative geworden. Die Verbreitung von nicht auf den ersten Blick erkennbaren „Fake News“, von wirtschaftlichen Ungereimtheiten und das Schüren der Angst vor der Globalisierung haben dabei geholfen.

Die durch die Eliminierung von François Fillon führerlos gewordene Republikanische Partei hat große Schwierigkeiten, eine einheitliche Empfehlung abzugeben und Macron als einzig sinnvolle Alternative vorzuschlagen. In gleicher Weise ergibt sich aus dem Stillschweigen des geschlagenen linksradikalen Kandidaten Mélenchon hinsichtlich einer Wahlempfehlung eine weitere Unwägbarkeit.

Der Hoffnungsträger für die Erneuerung eines wirtschaftlich geschwächten, reformbedürftigen, mit viel Pessimismus belasteten Frankreich muss in den nächsten Tagen nochmals eine Herkulesarbeit erbringen: Es geht nicht nur darum, Gegenstimmen für Marine Le Pen zu gewinnen, sondern insbesondere um ein klares Votum für sich selbst. Eine hohe Wahlabstinenz oder ein namenloser Wahlzettel könnten die Führerin des „Front National“ an die Spitze des Staates bringen. Eine Tragödie für Frankreich, für Europa, aber auch für Deutschland. Nach den derzeitigen Umfragen ist diese Alternative nicht sehr wahrscheinlich, aber leider auch nicht völlig auszuschließen.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre

Ihre DiagnosticNews-Redaktion

Dr. Kurt Schlotthauer
kschlotthauer@coffra.fr

Aktuell

Direkter Lohnsteuereinbehalt ab 1. Januar 2018

2017 ein steuerfreies Jahr?

Nach dem bestehenden System erklärt der Lohnempfänger sein Einkommen mit einer Jahresverschiebung im Rahmen einer von ihm zu erstellenden Deklaration. Auf dieser Basis ergeht der Steuerbescheid, der als Grundlage für die Festlegung der Jahressteuer und der anschließenden Vorauszahlungen dient. Das neue Verfahren macht Schluss mit der Einjahresverschiebung; ab 1. Januar 2018 werden die Lohneinkünfte von 2018 im gleichen Jahr versteuert. Die noch nicht versteuerten Einkünfte von 2017 sind jedoch weiterhin – wie bisher – im Rahmen der Jahressteuererklärung 2018 abzugeben. Um in 2018 eine Doppelbesteuerung der Lohneinkünfte, d.h. der aus 2017 und 2018, zu vermeiden, wird gleichzeitig eine Steuergutschrift in gleicher Höhe erteilt.

Aufgrund dieser komplex erscheinenden, aber aus steuertechnischen Gründen notwendigen Maßnahme wurde in der Bevölkerung der Eindruck erweckt, 2017 stelle ein „Steuerfreijahr“ dar, was sich jedoch effektiv in der Kasse der einzelnen Lohnempfänger keineswegs so darstellen wird.

Das neue, derzeit vorliegende Modell, das bei Ankündigung auf heftigen Protest stieß, wird sicherlich noch zu einigen Modifikationen führen. Das rechte Lager hat sofort bei einem Wahlsieg seine Nichteinführung angekündigt.

Handelsrecht

Abberufung des Präsidenten einer SAS

Abgabe seiner Gesellschaftsanteile

Eine Gesellschaft erwarb die Aktienmehrheit an einer SAS (kleine Aktiengesellschaft). Gleichzeitig verpflichtete sich der Präsident, der weiterhin Aktionär blieb, bei Aufgabe seiner Mandatsfunktion seine Aktien an den Mehrheitsaktionär zu übertragen. Letzterer veranlasste die Abberufung des Präsidenten, was ihm erlaubte, dessen Aktien zu erwerben. Der abberufene Präsident berief sich auf die Bösgläubigkeit des Mehrheitsaktionärs und forderte für dessen Vorgehensweise Schadensersatz.

keine Garantie hinsichtlich der Mandatsdauer des Präsidenten enthalten habe. Darüber hinaus hätte eine solche Klausel auch gegen die Statuten verstoßen. Diese sahen nämlich vor, dass der Präsident jederzeit durch eine Kollektiventscheidung der Gesellschafter, die mit einfacher Mehrheit zu erfolgen hatte, abberufen werden konnte. Das Gericht stellte fest, dass die Abberufung rechtmäßig vorgenommen wurde und verwarf die Klage des abberufenen Präsidenten.

Das angerufene Gericht führte hiergegen aus, dass die abgeschlossene Vereinbarung

Das Kassationsgericht schloss sich mit Urteil vom 8. November 2016 dieser Entscheidung an.

Intern

SEMINARHINWEIS

Wir möchten Sie auf das nächste Intensiv-Seminar „Frankreich – Bilanzierung, Besteuerung, Recht 2017“ mit allen Neuregelungen und Änderungen zum Jahresabschluss sowie wertvollen Ratschlägen aus über 35 Jahren Praxis-Erfahrung hinweisen. Es findet am **12. Juni 2017 in München** statt.

Das ausführliche Programm finden Sie wie immer unter www.coffra.de.

Sonderkonditionen auf Anfrage erhältlich: info@coffra.fr

Handelsrecht

Gerichtlich festgestellte Bauarbeiten des Verpächters

Aufrechnung gegenüber nicht gezahlten Pacht aufwendungen

Folgender Sachverhalt lag der Entscheidung des Kassationsgerichts, Urteil vom 27. September 2016, zugrunde: Ein Verpächter wurde unter Auferlegung eines Zwangsgeldes zur Durchführung von Bauarbeiten in den verpachteten Räumen verurteilt. Bevor der Verpächter die Bauarbeiten ausführte, wurde das Konkursverfahren über ihn eröffnet. Der Pächter beantragte daraufhin die Zahlung des Zwangsgeldes vom Konkursverwalter. Letzterer ließ einen Vollstreckungstitel wegen nicht gezahlter Pacht gegenüber dem Pächter ausstellen. Der Pächter verweigerte die Zahlung der Pacht ausständen und rechnete seine Zwangsgeldforderung gegen die Pacht schulden auf.

Dem Anspruch des Pächters wurde stattge-

geben. In der Tat war die Verpflichtung zur Durchführung von Bauarbeiten, die zu der gerichtlichen Anordnung des Zwangsgeldes führte, Bestandteil des Pachtvertrages. Der Zwangsgeldanspruch des Pächters stand somit in direkter Verbindung mit der Forderung des Verpächters auf Begleichung der Außenstände. Die beiden Ansprüche waren damit aufrechnungsfähig.

Für die Praxis ist jedoch festzuhalten, dass der Pächter, soweit der Verpächter seinen Verpflichtungen zur Durchführung bestimmter Arbeiten nicht nachkommt, nicht berechtigt ist, seine Pachtzahlungsobligationen einzustellen. Eine Aufrechnung ist nur möglich, wenn er sich auf eine gerichtliche Entscheidung berufen kann, wie dies im vorliegenden Sachverhalt der Fall war.

Handelsrecht

Folgen der Nichtzahlung von Versicherungsraten im Konkurs

Versicherungsschutz entfällt erst nach Zahlungsverzugsetzung

Folgender Sachverhalt lag der Entscheidung des Kassationsgerichtes vom 15. November 2016 zugrunde: Zwei Jahre nach der Konkursöffnung einer Gesellschaft wurde deren Immobilie durch einen Brand zerstört. Der Versicherer lehnte eine Entschädigung mit der Begründung ab, der Versicherungsvertrag sei aufgehoben worden, da der Liquidator die Versicherungsraten nicht bezahlt habe.

Das angerufene Gericht gab dem Versicherer Recht. Es stellte hierzu fest, dass der Versicherungsvertrag durch das Liquidationsverfahren automatisch mangels Zahlung und fehlendem Einverständnis des Versicherers,

das Vertragsverhältnis aufrechtzuerhalten, aufgekündigt wurde.

Das Kassationsgericht berichtigte diese Auffassung: Auch im Falle eines Liquidationsverfahrens müssen die Regeln des Versicherungsrechtes eingehalten werden. Art. L 113-3 des „Code des Assurances“ sieht vor, dass im Falle einer Nichtzahlung der Prämien der Versicherungsschutz erst 30 Tage, nachdem der Versicherte in Zahlungsverzug gesetzt worden ist, aufgehoben werden kann. Da eine entsprechende Inverzugsetzung nicht erfolgte, bestand der Versicherungsvertrag weiter.

Strafrecht

Klage gegen den Präsidenten eines aufgelösten Vereins

Fehlen der Präsidenteneigenschaft

Nach der beantragten Vereinsauflösung bestellte der Präsident 2.700 Stühle und eine große Anzahl von Bänken, ohne hierfür eine Zahlung einzuleiten. Gegen den Präsidenten wurde in der Folge ein Strafverfahren eingeleitet.

Das Gericht vertrat die Ansicht, dass der Angeklagte dem Lieferanten das Vorliegen eines bestehenden Vereins, der in Wirklichkeit bereits aufgelöst war, vorspiegelte und sich fälschlich als Vereinspräsident ausgewiesen habe, womit der Tatbestand des Betrugs erfüllt wurde. Gegen die mit Bewährung ausgesprochene Freiheitsstrafe legte er

Einspruch beim Kassationsgericht ein. Der ehemalige Präsident machte dabei geltend, dass die Bestellungen notwendige Handlungen darstellten.

Das Kassationsgericht lehnte mit Urteil vom 18. Januar 2017 den Einspruch ab: Danach war es unerheblich gewesen, dass die juristische Existenz des Vereins für die Zwecke der Liquidation fortbestanden habe. Entscheidend war, dass der Angeklagte sich als Vereinspräsident ausgegeben habe, obwohl dieser bereits aufgelöst war. Dieses Verhalten erfülle den Tatbestand eines Betrugsdelikts.

Handelsrecht

Abtretung von Aktien

Genehmigungsverweigerung der Gesellschaft

Zwei Gesellschafter einer Aktiengesellschaft benachrichtigten offiziell ihre Gesellschaft über ihren geplanten Aktienverkauf an einen bestimmten Erwerber unter Angabe des Preises. Einen Monat später gaben sie der Gesellschaft bekannt, dass der angekündigte Verkaufspreis nur provisorisch war und dass der definitive Preis unter Anwendung einer mit dem Erwerber vereinbarten Revisionsklausel festgelegt wurde.

Die Aktiengesellschaft verweigerte daraufhin ihre Genehmigung zu dem Verkauf und beantragte, gerichtlich die Nichtigkeit der Anzeige der Gesellschafter auszusprechen. Sie begründete ihre Klage damit, dass der in der Anzeige angegebene Wert nicht mit dem

Verkaufspreis des Übernehmers übereingestimmt habe.

Die Klage der Aktiengesellschaft wurde aus verschiedenen Gründen abgewiesen. Zum einen war nach Auffassung des Gerichts der in der Anzeige aufgeführte Preis weder fingiert, noch unehrlich gewesen. Zum anderen habe die beantragte Genehmigung der Aktienübertragung bei der Aktiengesellschaft sich nur auf die Person des Käufers bezogen und nicht auf den Verkaufspreis. Und schließlich, wenn die AG den Käufer als Aktionär nicht akzeptierte und selbst die Aktien übernehmen wollte, so hätte sie den Kaufpreis durch einen gerichtlich bestellten Experten bestimmen lassen können.

Handelsrecht

Mobbing unter Berufskollegen

Voraussetzung: Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses

Eine Psychologin und ein Neurologe mieteten einen Raum in der Praxis eines Arztes an. Der Arzt zeigte die Psychologin wegen des unberechtigten Tragens des Dokortitels bei der Ärztekammer an. Nachdem die Angelegenheit fallengelassen worden war, erhob die Psychologin Klage gegen den Arzt wegen Falschanschuldigung und Mobbing. Der Arzt wurde von dem Vorwurf freigesprochen. Die Psychologin legte hiergegen Einspruch ein, der vom Berufungsgericht hinsichtlich des Mobbingvorwurfs abgelehnt wurde.

Das daraufhin angerufene Kassationsgericht stellte zunächst fest, dass die Psychologin ihre Aktivität unabhängig von der des Arztes ausübte. Die vorgeworfenen Handlungen

seien – soweit sie tatsächlich erfolgt wären – nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses durchgeführt worden. Das Kassationsgericht verwarf deshalb mit Urteil vom 13. Dezember 2016 den Revisionsantrag der Psychologin.

Hierzu ist ganz allgemein anzumerken, dass das Mobbingdelikt in erster Linie vom Arbeitsrecht gehandelt wird und dem Schutz des Arbeitnehmers dienen soll. Darüber hinaus stellt aber auch das Strafgesetzbuch („Code pénal art. 222-33-21“) Mobbing unter Strafe. Dabei soll generell jeder gegen eine Verschlechterung seiner Arbeitsbedingungen geschützt werden. Der Mobbingtatbestand kann jedoch im Alltag nur bei Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses geltend gemacht werden.

Handelsrecht

Angemessenheit der Bürgschaftshöhe

Berücksichtigung der unpfändbaren Hauptwohnsitzimmobilie

Eine Gesellschaft erhielt ein Bankdarlehen über 92.000 € dank einer von ihrem Geschäftsführer eingegangenen Bürgschaft sowie auf der Grundlage einer zusätzlichen Garantiezusage der Gesellschaft Oséo. Nachdem die Gesellschaft in Schwierigkeiten geraten war, verklagte die Bank den Geschäftsführer aus dessen Bürgschaft. Der Geschäftsführer warf der Bank vor, von ihm ein im Verhältnis zu seinen Einkünften disproportionaler Engagement gefordert zu haben.

Das angerufene Gericht stellte fest, dass die Bank bei Einholung der Bürgschaft beim Geschäftsführer von dessen monatlichen Bezügen von 3.000 € und dem Wert seiner Wohnsitzimmobilie ausgegangen war. Die Bürgschaftshöhe von 92.000 € habe sich

deshalb in einem normalen Verhältnis zu seiner Vermögenssituation bewegt. Der Geschäftsführer wendete hiergegen ein, dass gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen von Oséo sein erster Wohnsitz nicht von der Bank gepfändet werden konnte und deshalb auch bei der Errechnung der Bürgschaftshöhe von der Bank nicht berücksichtigt werden durfte.

Das Kassationsgericht verwarf mit Urteil vom 18. Januar 2017 die Argumentation des Geschäftsführers: Die Unpfändbarkeit der Hauptwohnsitzimmobilie stand ihrer wertmäßigen Berücksichtigung bei der Errechnung der Bürgschaftshöhe durch die Bank nicht entgegen. Es handelte sich deshalb für den Geschäftsführer um einen angemessenen Bürgschaftsbetrag.

Handelsrecht

Mangelhafte Durchführung eines Informatikdienstleistungsvertrags

Einseitige Aufkündigungsmöglichkeit

Für seine eigene Geschäftstätigkeit und die Unterstützung seines Netzwerks hatte ein Franchisegeber mit einem Informatikdienstleister mehrere Betreuungsverträge der Internetseiten seines Unternehmens über eine unbestimmte Zeit abgeschlossen. Wegen zahlreicher aufgetretener Fehlfunktionen innerhalb seines Informatiksystems kündigte der Franchisegeber die Verträge vor ihrem Zeitablauf auf.

Das angerufene Gericht stellte fest, dass der Dienstleister trotz mehrfachen Anmahns des Franchisegebers die Missstände nicht beseitigte und dadurch wiederholt die 21 Internetseiten

seiner Franchisenehmer in Mitleidenschaft gezogen wurden. Dies führte zu Spannungen innerhalb des Franchiseverbundes und hatte negative Auswirkungen auf die Entwicklung des Netzwerks.

Das Gericht erachtete die dem Dienstleister vorgeworfenen Fehler für ausreichend schwerwiegend, um dem Franchisegeber eine einseitige Beendigung der Verträge zu erlauben. Die Entscheidung wurde vom Kassationsgericht mit Urteil vom 6. Dezember 2016 bestätigt.

Handelsrecht

Kapitalschnitt mit anschließender Erhöhung

Rechte der Minderheitsaktionäre

Bei Verlust von mehr als 50% des Eigenkapitals einer Gesellschaft sind die Gesellschafter verpflichtet, innerhalb von vier Monaten nach Genehmigung des Jahresabschlusses, der einen entsprechenden Verlust ausweist, über eine eventuelle, vorgezogene Auflösung der Gesellschaft zu entscheiden.

Soweit keine Auflösung beschlossen wird, ist die Gesellschaft verpflichtet, am Ende des zweiten Geschäftsjahres, in dem der Kapitalverlust festgestellt wurde, ein Eigenkapital von mindestens 50% des Gesellschaftskapitals auszuweisen. Wenn nach Ablauf der Zweijahresfrist dieser Eigenkapitalausweis nicht vorliegt, kann jeder interessierte Dritte die Auflösung der Gesellschaft beim zuständigen Handelsgericht beantragen.

Zur Bereinigung des Kapitalverlustes wird oft die Technik des sogenannten „Coup d'accordéon“ angewandt. Sie besteht in einer Kapitalherabsetzung auf Null, wodurch die bestehenden Aktien annulliert und die Verluste automatisch in gleicher Höhe gelöscht werden sowie einer unmittelbar anschließenden Kapitalerhöhung durch die Zuführung neuer Mittel. Die durch die alten Aktionäre gezeichnete Kapitalerhöhung kann auch durch die Kompensation mit ihren bestehenden Verrechnungskonten erfolgen.

In der Praxis kann der Kapitalschnitt neben der Durchführung eines Verlustausgleichs zum Ausschluss der Minderheitsge-

sellschafter führen. Das Kassationsgericht hat in seiner Entscheidung vom 11. Januar 2017 einer solchen Handhabung gewisse Schranken auferlegt.

Damit ein „Coup d'accordéon“ nicht als rechtswidrig angesehen wird, fordert nun das Kassationsgericht, dass durch ihn weder die Mehrheitsrechte missbräuchlich genutzt werden, noch gegen das Gleichheitsprinzip unter den Gesellschaftern verstoßen wird. Dabei untersuchte das Gericht, ob die Entscheidung im Interesse der Gesellschaft und nicht lediglich zum Vorteil des Mehrheitsaktionärs erfolgte.

Als ein wesentliches Kriterium des Gerichts wurde der Fortbestand des Unternehmens angesehen. So war im vorliegenden Fall weder der Verlust der Hälfte des Eigenkapitals angezeigt, noch über eine eventuelle Auflösung der Gesellschaft ein Beschluss gefasst worden.

Des Weiteren wurde vom Kassationsgericht das Ausnutzen der mangelnden Disponibilität der Aktionäre - die Gesellschafterversammlung wurde im Ferienmonat August einberufen - als Missbrauch gegenüber den Minderheitsaktionären angesehen.

Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung des obigen Sachverhalts die Rechtmäßigkeit des Kapitalschnitts zu verneinen war.

Zu COFFRA

COFFRA ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, deren Partner seit über 35 Jahren auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler (insbesondere deutschsprachiger) Unternehmen in Frankreich spezialisiert sind. Wir bieten unseren Mandanten umfassende Kompetenzen in den verschiedenen Bereichen der Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung an.

COFFRA beschäftigt zurzeit mehr als 150 Mitarbeiter, die über 650 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und anderen EU-Ländern betreuen. Unsere Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte) verfügen über vertiefte Sachkenntnisse in ihrem Spezialgebiet, zusammen mit einer langjährigen Erfahrung im Umgang mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich.

Unsere langjährige internationale Tätigkeit, verbunden mit der eingehenden Kenntnis der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen in den beiden Ländern, gestattet es uns, grenzüberschreitende Sachverhalte kompetent zu analysieren und zu beurteilen. Coffra ist Mitglied im weltweiten Verbund Moore Stephens.

COFFRA ist seit 2004 PCAOB-registriert.

Mehr zu COFFRA finden Sie auf unserer Webseite: www.coffra.de

COFFRA

Compagnie Fiduciaire Franco-Allemande
155, Bd Haussmann
75008 Paris
Telefon: +33 1 43 59 33 88
Telefax: +33 1 45 63 93 59
E-Mail: info@coffra.fr
Webseite: www.coffra.de



Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung. Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnis.

Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.

Handelsrecht

Nichtigkeit der Höhe der geforderten Bankzinsen

Zeitpunkt des Beginns der Verjährungsfrist

Eine Immobiliengesellschaft („SCI“) erachtete den effektiv berechneten Zinssatz, der ihr durch ein Bankdarlehen auferlegt wurde, als nichtig. Sie führte hierzu aus, dass der Zinssatz nicht die Kosten für die Garantierbringung des Darlehensnehmers berücksichtigt habe. Die SCI verklagte die Bank auf Rückzahlung der über dem gesetzlichen Zinssatz vereinnahmten Zinsen.

Das angerufene Gericht erklärte den Klageantrag für verjährt, denn zwischen dem Zeitpunkt der Annahme des

Darlehensvertrages und dem der Klageerhebung seien mehr als fünf Jahre vergangen – der normalen Verjährungsdauer für solche Rechtsgeschäfte.

Das Kassationsgericht berichtete mit Urteil vom 31. Januar 2017 die Entscheidung des Vorgerichts. Danach beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Zeitpunkt, an dem der Darlehensnehmer Kenntnis von dem unberechtigten Zinssatz erlangte bzw. hätte erlangen müssen, zu laufen an.